ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur

137. FNP-Änderung

und zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 346 –
„Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“

der Stadt Dinslaken

Abbildung 1: Lage der Plangebiete (TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024) Abbildung hier ohne Maßstab

Impressum

AUFTRAGGEBER:

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

PLANUNGSBÜRO:

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG: Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND: März 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 6

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Methodik 6

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung 10

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten 24

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren) 25

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten 26
6.1 SÄUGETIERE 26
6.2 VÖGEL 27
6.3 AMPHIBIEN UND REPTILIEN 31
6.4 SCHMETTERLINGE UND WEITERE INSEKTEN 32

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen 32
7.1 TERMINIERUNG RODUNGSARBEITEN, VORABKONTROLLE DER ZU RODENDEN GEHÖLZE UND UMHÄNGEN VON VOGELKÄSTEN 32
7.2 VERMEIDUNG VON VOGELSCHLAG AN GLASELEMENTEN 32
7.3 TROCKENLEGUNG TEMPORÄRER KLEINGEWÄSSER 33
7.4 VERSETZEN DES INSEKTENHOTELS 33
7.5 INSEKTEN- UND FLEDERMAUSFREUNDLICHE BELEUCHTUNG 33

8. Zusammenfassung 34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Plangebiete (TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024) Abbildung hier ohne Maßstab 1

Abbildung 2: Luftbild der beiden benachbarten Plangebiete mit Kennzeichnung der Geltungsbereiche der 137. FNP-Änderung (schwarz) und des VBB 346 (gelb) sowie der Untersuchungsgebiete (rot) ohne Maßstab (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024) 9

Abbildung 3: Luftbild des nördlichen Plangebietes im Bereich des Hofes „Emschermündung“ nach Abgrenzung des VBB Nr. 346, ohne Maßstab (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024) 11

Abbildung 4: Blick von der Straße „Am Hagelkreuz“ auf das Hauptgebäude des Grundstückes „Hof Emschermündung“ hinter zwei veredelten Kirschen und einer Ligusterhecke (eigene Aufnahme 15.11.2024) 11

Abbildung 5: Blick entlang des südöstlichen Randbereiches des Plangebietes auf einen Walnussbaum und dahinterliegendes Nebengebäude; links: Hauptgebäude; rechts: Gartenbereiche außerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme 15.11.2024) 12

Abbildung 6: Blick in den nördlichen Bereich des Plangebietes mit Extensivrasen, jungen Obstbäumen und einer größeren Wildrose (eigene Aufnahme 15.11.2024) 12

Abbildung 7: Rückliegender Innenhof am südöstlich gelegenen Nebengebäude mit Blick auf weiteren Walnussbaum; links markiert der Zaun den Rand des Plangebietes mit dahinterliegender Streuobstwiese außerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme 15.11.2024) 13

Abbildung 8: Trauerweiden am nordöstlichen Plangebietsrand in der verwilderten Gartenfläche; der kleine Schuppen am rechten Bildrand (Schafstall) befindet sich bereits außerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme 15.11.2024) 13

Abbildung 9: Lagerschuppen und Gartenhäuschen im Bereich des Innenhofes mit dahinterliegenden Sträuchern; rechts: weiterer Walnussbaum im verwilderten Garten (eigene Aufnahme 15.11.2024) 14

Abbildung 10: Bereich mit dichten Sträuchern hinter den beiden Nebengebäuden (eigene Aufnahme 15.11.2024) 14

Abbildung 11: Pflanzenklärbecken mit Schilfbewuchs im nördlichen Grenzbereich des Plangebietes (eigene Aufnahme 15.11.2024) 15

Abbildung 12: Luftbild des südlichen Plangebietes im Bereich des Hofes „Emschermündung“ nach Abgrenzung des VBB Nr. 346, ohne Maßstab (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024) 16

Abbildung 13: Blick über den südlichen Teilbereich, welcher derzeit als geschotterte Lager- und Verkehrsfläche genutzt wird (eigene Aufnahme 15.11.2024) 16

Abbildung 14: Straßenbegleitgrün der Hagelstraße im Bereich des südlichen Plangebietes; links große Winter-Linde, rechts gekappter Feld-Ahorn (eigene Aufnahme 15.11.2024) *17*

Abbildung 15: Temporärgewässer und Pfützenbildung in unbefestigten Baustelleneinrichtungsflächen nördlich der Straße „Hagelkreuz“ (eigene Aufnahme 07.01.2025) *17*

Abbildung 16: Ausschnitt aus dem Entwurf zum VBB Nr. 346, Vorhaben- und Erschließungsplan Bereich Emscherhof ohne Maßstab (Stadt Dinslaken 2025) *19*

Abbildung 17: Ausschnitt aus dem Entwurf zum VBB Nr. 346 der Stadt Dinslaken, Südwestansicht Bestandsgebäude sowie Neubau ohne Maßstab (Stadt Dinslaken 2025) *20*

Abbildung 18: Ausschnitt aus dem Entwurf zum VBB Nr. 346, Vorhaben- und Erschließungsplan Bereich Stellplätze ohne Maßstab (Stadt Dinslaken 2025) *20*

Abbildung 19: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, bisherige Darstellung (ohne Maßstab) *21*

Abbildung 20: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, geplante Darstellung (ohne Maßstab) *22*

Abbildung 21: Ausschnitt aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 346 - "Hof Emschermündung / Am Hagelkreuz", ohne Maßstab (Stadt Dinslaken 2025) *23*

Abbildung 22: AUSZUG @LINFOS, 02.12.2024, verändert, ohne Maßstab (Grüne Punkte: Fundorte planungsrelevanter Arten) *25*

Abbildung 23: Potenzielle Baumhöhlen in einer zum Erhalt festgesetzten Walnuss (eigene Aufnahme 15.11.2024) *26*

Abbildung 24: Bisher nicht angenommenes Schwalbenhaus außerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme 15.11.2024) *28*

Abbildung 25: Blick auf die südöstliche Giebelansicht des Altbaus mit Zugang für Schleiereule und Turmfalke (eigene Aufnahme 07.01.2025) *28*

Abbildung 26: Mit Vogelhäuschen bestückter und zum Erhalt festgesetzter Walnussbaum (eigene Aufnahme 15.11.2024) *29*

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Emschergenossenschaft/ Lippeverband beabsichtigen, im Zusammenhang mit der „Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027“ (IGA 2027) ein Besucherzentrum durch Umstrukturierung und Erweiterung des bestehenden Hofes „Emschermündung“ in Dinslaken zu schaffen. Das Besucherzentrum soll als Anlaufstelle für Erholungssuchende und Touristen dienen und Gastronomie, Informationsangebote, Tagungs- und Begegnungsräume sowie Bildungsangebote für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) in Verbindung mit der neu gestalteten Emschermündung beinhalten. Der geplante Gastronomiebereich erhält eine Außenterrasse mit ca. 90 Sitzplätzen. Bestandteil der Planungen ist des Weiteren die Anlage zugehöriger Stellplatzflächen für Pkw, Fahrräder und zwei Kleinbusse etwa 80 m südlich des Hofes „Emschermündung“.

Zur Umsetzung der angestrebten Vorhaben sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die parallel verlaufenden Bauleitplanverfahren der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBB) Nr. 346 der Stadt Dinslaken zu schaffen. Aufgrund der räumlichen Trennung der beiden Vorhabengebiete ergeben sich bei den Bauleitplanverfahren zwei Geltungsbereiche.

Im Zug der 137. FNP-Änderung soll für den Bereich des Hofes „Emschermündung“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen“ (SO BesZ-1) und für die geplanten Stellplätze ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage“ (SO BesZ-2) dargestellt werden. Im VBB Nr. 346 soll für den Bereich des Hofes „Emschermündung“ ebenfalls ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ festgesetzt werden. Allerdings ist hier der östliche Teil des Plangebietes als private Grünfläche ausgewiesen, wo auch ein Kinderspielplatz entstehen soll. Für den Bereich zukünftiger Stellplätze ist im VBB an der Hagelstraße zum einen eine „Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ‚Parkfläche‘“ zur Herstellung von zwei Stellplätzen für Kleinbusse vorgesehen. Der Großteil des südlichen Plangebietes wird aufgrund umfangreicher Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen als Maßnahmenfläche „Fläche für Baumhain“ festgesetzt. Hier sollen die notwendigen Aufstellflächen für Pkw und Fahrräder mit möglichst geringem Versiegelungsgrad hergestellt werden. Darüber hinaus soll an der Nordseite der Hagelstraße ein Gehweg bis zur Emscherbrücke entstehen, der auf Höhe der Stellplätze über den vorliegenden VBB bauleitplanerisch vorbereitet und als „Verkehrsfläche“ festsetzt wird.

Zur Klärung der Frage, ob durch die genannten Bauleitplanverfahren Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag soll für beide Bauleitplanverfahren verwendet werden.

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhal-

tungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V .m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„*Es ist verboten*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*.“

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

<u>Stufe 1 (Vorprüfung):</u>
Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.
<u>Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):</u>

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):
Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**[1]) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung **„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“**[2] sowie das **„Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“**[3] berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Die Überprüfung erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ zur Habitatpotenzial-Analyse mit einer Ortssichtung am 15.11.2024.

Gem. Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV & FÖA 2021) ist auf Ebene der ASP I bei Vorhaben, bei denen Emissionen nicht wesentlich über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius‘ von 300 m als Untersuchungsgebiet angegeben. Die Angabe orientiert sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL & MIERWALD 2010) beziehungsweise der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (in GASSNER ET AL. 2010 S. 192). Die beiden Vorhabengebiete befinden sich in direkter Umgebung der derzeitigen Maßnahmen zur Renaturierung der Emschermündung und umfangreicher Deichbaumaßnahmen,

[1]Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)
[2]Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010
[3]MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

sodass erhebliche Störfaktoren durch Baumaßnahmen bereits im Umfeld vorhanden sind. Im nördlichen Plangebiet im Bereich des Emscherhofes ist die Errichtung eines Neubaus, im südlichen Plangebiet im Bereich einer derzeit baustellenbedingten Verkehrs- und Lagerfläche die Herstellung der erforderlichen Stellplätze geplant. Die durch die Planung entstehenden bau-, betriebs- und anlagenbedingten Störfaktoren werden sich gegenüber der aktuellen Bestandssituation voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet bezieht sich daher auf die unmittelbar von Veränderungen betroffenen Bereiche des VBB Nr. 346, das den Geltungsbereich der 137. FNP-Änderung einschließt, die unmittelbar angrenzenden bzw. benachbarten Strukturen bis zu den neu errichteten Deichen (Abstand von ca. 10 m) sowie die an den Hof „Emschermündung“ angrenzende Streuobstwiese (s. Abb. 2). Abweichungen der Abgrenzung im nördlichen Plangebiet zwischen 137. FNP-Änderung und VBB Nr. 346 sind marginal (s. Abb. 2).

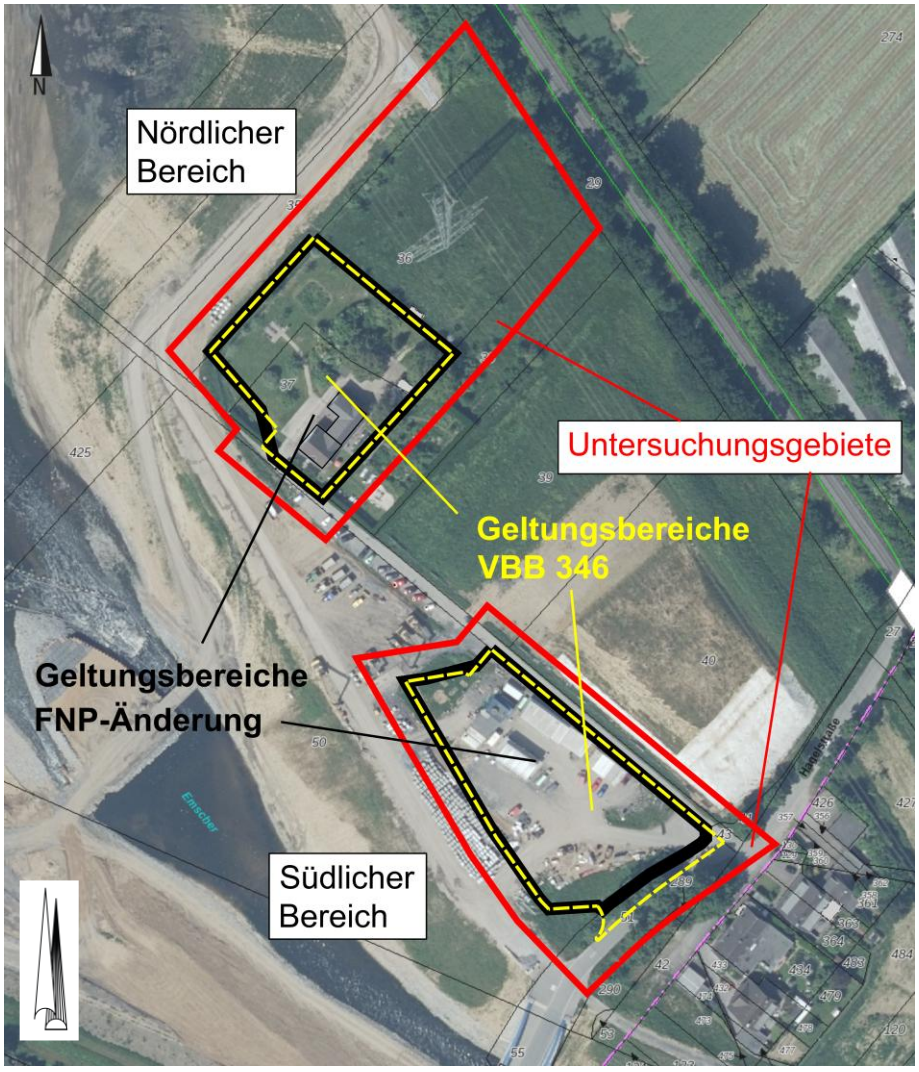

Abbildung 2: Luftbild der beiden benachbarten Plangebiete mit Kennzeichnung der Geltungsbereiche der 137. FNP-Änderung (schwarz) und des VBB 346 (gelb) sowie der Untersuchungsgebiete (rot) ohne Maßstab (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024)

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Die beiden Teilbereiche (s. Abb. 2) befinden sich in unmittelbarer Nähe östlich zu dem renaturierten Mündungsbereich der Emscher in den Rhein (s. Abb. 1, Deckblatt). Östlich der Plangebiete verläuft die Bahnstrecke Oberhausen – Wesel, an die sich weiter östlich der Dinslakener Stadtteil Eppinghoven anschließt. Die beiden Teilflächen werden durch die Straße „Am Hagelkreuz“ miteinander verbunden, wobei die Straße nicht im Geltungsbereich der Bauleitplanverfahren liegt, sodass sich ein gesonderter nördlicher und ein südlicher Teilbereich ergibt (s. Abb. 2).

Der ca. 3.220 m² große nördliche Teilbereich (tlw. Flurstücke 36 und 37 der Flur 69 in der Gemarkung Dinslaken, s. Abb. 3) der vorliegenden Planung beinhaltet den Hof „Emschermündung“ mit dem Hauptgebäude aus dem Jahr 1911, das von 2012 bis 2013 renoviert und zu einem Ort der Begegnung umgebaut wurde, drei Nebengebäude (ein größeres am südöstlichen Rand, einen Lagerschuppen und ein Gartenhäuschen im mittleren Bereich) sowie Erschließungs- und Aufenthaltsflächen. Heute vereint der Hof unter seinem Dach verschiedene Partner, u.a. die Emschergenossenschaft, die NABU Kreisgruppe Wesel sowie ein Café. Der Emscherhof ist mit seinen Picknickplätzen, einem Kinderspielplatz, einer kleinen Streuobstwiese, einer Schmetterlingswiese sowie einem Natur- und Kräutergarten ein beliebtes Ausflugsziel für Radfahrer und Spaziergänger. Nördlich/ nordwestlich des Hauptgebäudes befinden sich von Extensivrasen geprägte Gartenbereiche mit mehreren jungen Obstbäumen und einer größeren Wildrose sowie ein kleiner verwilderter Garten, der von teils dichtem Strauchwerk eingenommen wird. Im nördlichen Randbereich ist eine Pflanzenkläranlage mit Schilfbeständen, im östlichen Randbereich sind mehrere junge, in Reihe gepflanzte Weiden vorhanden. Nordöstlich grenzt das Plangebiet an eine Streuobstwiese, südöstlich an weitere Außen- bzw. Gartenbereiche des Hofes „Emschermündung“. Südwestlich ist das Grundstück von einer Ligusterhecke begrenzt und an die Straße „Am Hagelkreuz“ angeschlossen. Im Anschluss an die asphaltierte Straße sowie nordwestlich des Plangebietes verläuft ein neu errichteter Deich, der derzeit als Baustraße genutzt wird. (s. auch nachfolgende Fotodokumentation).

Im Bereich des Hofes „Emschermündung“ sind folgende größere/ ältere Bäume vorhanden:

- 2 veredelte Kirschen im Zugangsbereich (Stammdurchmesser: ca. 28 cm)
- 3 Walnussbäume, davon 2 an der südöstlichen Plangebietsgrenze (St.-D. ca. 60 und 65 cm) und 1 nordöstlich des Hauptgebäudes (St.-D. ca. 53 cm)
- 2 Trauerweiden (St.-D. ca. 55 und 40 cm)

Darüber hinaus sind folgende jüngere Bäume vorhanden:

- Mehrere Obstbäume
- 1 Walnussbaum (St.-D. ca. 20 cm) und 1 Eiche und an der nordwestlichen Plangebietsgrenze hinter dem Bauzaun
- 1 Kirsche (St.-D. ca. 10 cm) an der nordöstlichen Plangebietsgrenze.

Die Walnussbäume weisen z. T. größere Höhlen auf.

Nordöstlich des Emscherhofes verläuft eine Hochspannungsfreileitung 220kV/380kV, die von der Amprion GmbH betrieben wird.

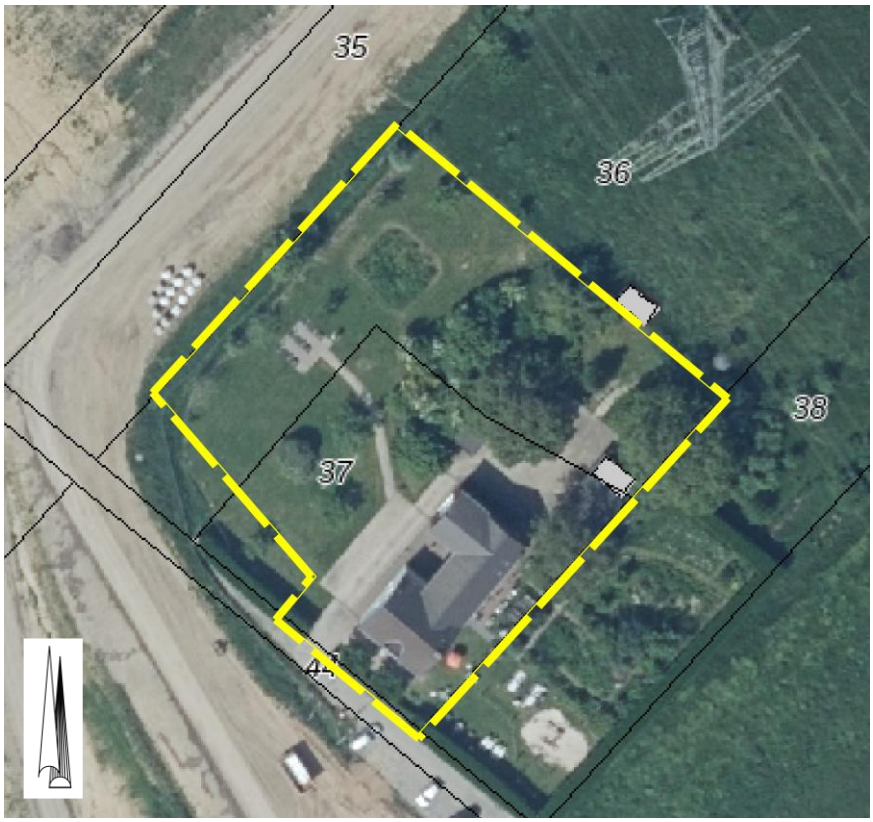

Abbildung 3: Luftbild des nördlichen Plangebietes im Bereich des Hofes „Emschermündung“ nach Abgrenzung des VBB Nr. 346, ohne Maßstab (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024)

Abbildung 4: Blick von der Straße „Am Hagelkreuz“ auf das Hauptgebäude des Grundstückes „Hof Emschermündung“ hinter zwei veredelten Kirschen und einer Ligusterhecke (eigene Aufnahme 15.11.2024)

Abbildung 5: Blick entlang des südöstlichen Randbereiches des Plangebietes auf einen Walnussbaum und dahinterliegendes Nebengebäude; links: Hauptgebäude; rechts: Gartenbereiche außerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme 15.11.2024)

Abbildung 6: Blick in den nördlichen Bereich des Plangebietes mit Extensivrasen, jungen Obstbäumen und einer größeren Wildrose (eigene Aufnahme 15.11.2024)

Abbildung 7: Rückliegender Innenhof am südöstlich gelegenen Nebengebäude mit Blick auf weiteren Walnussbaum; links markiert der Zaun den Rand des Plangebietes mit dahinterliegender Streuobstwiese außerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme 15.11.2024)

Abbildung 8: Trauerweiden am nordöstlichen Plangebietsrand in der verwilderten Gartenfläche; der kleine Schuppen am rechten Bildrand (Schafstall) befindet sich bereits außerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme 15.11.2024)

Abbildung 9: Lagerschuppen und Gartenhäuschen im Bereich des Innenhofes mit dahinterliegenden Sträuchern; rechts: weiterer Walnussbaum im verwilderten Garten (eigene Aufnahme 15.11.2024)

Abbildung 10: Bereich mit dichten Sträuchern hinter den beiden Nebengebäuden (eigene Aufnahme 15.11.2024)

Abbildung 11: Pflanzenklärbecken mit Schilfbewuchs im nördlichen Grenzbereich des Plangebietes (eigene Aufnahme 15.11.2024)

Der südlich gelegene, ca. 4.049 m² große Teilbereich der vorliegenden Planung zum VBB Nr. 346 umfasst einen Teil eines derzeit als Verkehrs- und Lagerfläche genutzten und geschotterten Bereiches des Flurstückes 50 der Flur 69 in der Gemarkung Dinslaken zwischen der Hagelstraße und der Straße „Am Hagelkreuz“. Darüber hinaus gehören unbefestigte Lagerflächen zwischen den Schotterflächen und der Straße „Hagelkreuz“ zum Plangebiet, die bei beiden Ortsterminen Pfützen bzw. Temporärgewässer in verdichteten Fahr- und Lagerflächen aufwiesen (s. Abb. 15).

Weiterhin wurde in den Geltungsbereich des VBB Nr. 346 ein Streifen Straßenbegleitgrün der Hagelstraße im Bereich des Flurstückes 51 auf Höhe der Lagerflächen einbezogen. Hier stocken in einem z. T. leicht geböschten Bereich zwei Winter-Linden, eine Hainbuche, zwei Rot-Buchen und ein mehrstämmiger, in der Krone gekappter Feld-Ahorn (s. Abb. 12 u. 14). Die Bäume weisen ein überwiegend mittleres Baumholz auf. Prägender Baum ist eine Winter-Linde mit einem Stammdurchmesser von 52 cm. Die Bäume im Straßenbegleitgrün weisen derzeit keine Höhlungen auf. Der Unterwuchs besteht aus verschiedenen Sträuchern mit Beimischung von Brombeere.

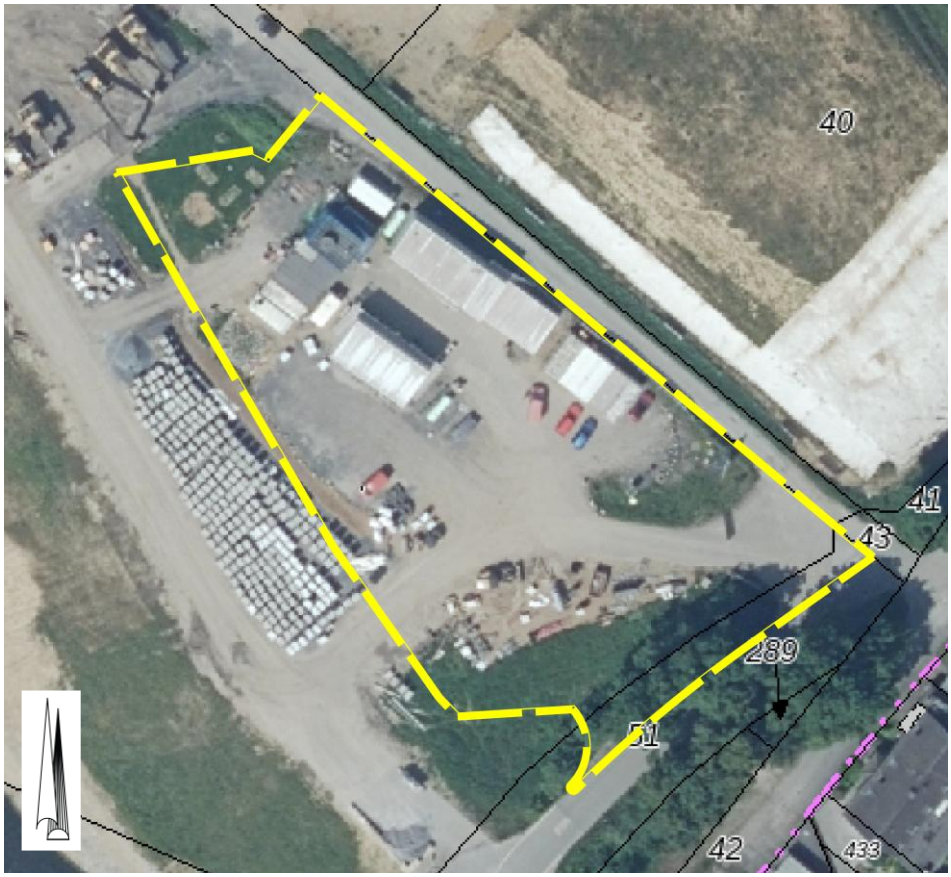

Abbildung 12: Luftbild des südlichen Plangebietes im Bereich des Hofes „Emschermündung“ nach Abgrenzung des VBB Nr. 346, ohne Maßstab (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024)

Abbildung 13: Blick über den südlichen Teilbereich, welcher derzeit als geschotterte Lager- und Verkehrsfläche genutzt wird (eigene Aufnahme 15.11.2024)

Abbildung 14: Straßenbegleitgrün der Hagelstraße im Bereich des südlichen Plangebietes; links große Winter-Linde, rechts gekappter Feld-Ahorn (eigene Aufnahme 15.11.2024)

Abbildung 15: Temporärgewässer und Pfützenbildung in unbefestigten Baustelleneinrichtungsflächen nördlich der Straße „Hagelkreuz“ (eigene Aufnahme 07.01.2025)

Schutzgebiete

Die Plangebiete befinden sich innerhalb des Landschaftsplanes „Dinslaken/ Voerde“ des Kreises Wesel, jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten.

Von den Vorhaben sind keine Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Bundenaturschutzgesetz - BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) oder Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) betroffen. Darüber hinaus sind nach § 30 BNatSchG keine geschützten Biotope in den Plangebieten vorhanden. Die Plangebiete liegen außerhalb von Biotopverbundflächen und stehen zu solchen Flächen auch in keinem funktionalen Zusammenhang[4].

[4] LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 02.12.2024

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird seit 1992 innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geführt, das dem länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Maßgabe für die Schutzgebiete sind die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie). In das Natura 2000-Netz werden die Vogelschutzgebiete (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) integriert. Die Plangebiete liegen außerhalb solcher Schutzgebiete. Bei dem nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitat handelt es sich um die ca. 400 m westlich gelegenen „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (Kennung: DE-4405-301), welche ebenfalls einen Bestandteil des Vogelschutzgebietes „VSG Unterer Niederrhein“ (Kennung: DE-4203-401) bilden.

Das „VSG Unterer Niederrhein“ ist das zweitgrößte und von Grünland und Gewässervielfalt geprägte Vogelschutzgebiet in NRW und ein bedeutendes Überwinterungsgebiet für arktische Gänse. Neben der herausragenden Bedeutung des Gebietes für Blässgans und Saatgans, hat das VSG mit seinen zahlreichen Gewässern einerseits für viele hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung, andererseits wird es neben den Gänsen von vielen weiteren Vogelarten als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Der Schutzgrund des großen offenen Abschnittes der Rheinaue mit großen Grünlandflächen, Altarmen u. zahlreichen Gewässern besteht in der Bedeutung als herausragendes Brutgebiet für Fluss- u. Trauerseeschwalbe und Rastgebiet für mehr als 200.000 Wasservögel.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden intensiven Bautätigkeiten im Bereich der Emschermündung, der vorhandenen Topografie der Vorhabengebiete in Verbindung mit den Deichen sowie unter Beachtung der heutigen Nutzung ist trotz der räumlichen Nähe keine funktionale Betroffenheit des Schutzgebietes bzw. der Schutzziele durch die Vorhaben erkennbar.

Weitere Festsetzungen im Landschaftsplan

Im Landschaftsplan sind die Teilbereiche Bestandteil des Entwicklungsraumes „Anreicherung“ A3 „Landschaftsraum im Bereich der Emscher“, was folgende Ziele beinhaltet:

- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Rück- bzw. Ausbau der Emscher auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes zu optimieren und wiederherzustellen.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente, insbesondere Waldflächen, Feldgehölze, Obstwiesen, Einzelbäume, Baumreihen einschließlich der Gebüsche entlang der Bahnlinien sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Die im Masterplan Emscher-Zukunft enthaltene Konzeption zum Strom der Bäume ist zu berücksichtigen.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Umbau der Emscher auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes Emscher- Zukunft zu optimieren und wiederherzustellen.

Die Teilbereiche sind zusätzlich Bestandteil von Flächen für das Entwicklungsziel „Biotopverbund“, sodass sie überlagernd mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet sind. In diesen Räumen sind die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Die Teilbereiche sind dem Maßnahmenraum M 25 „Niederterrasse im Bereich der Emscher“ zugeordnet, welches folgende Entwicklungsmaßnahmen umfasst:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 - 1 ha):
  - Anpflanzung von Baumreihen gem. Masterplan Emscher-Zukunft (Strom der Bäume)
  - Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
  - Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
  - Anlage von Streuobstwiesen

Planungsabsichten

Die Emschergenossenschaft plant im Bereich des Hofes „Emschermündung“ die Errichtung eines Besucherzentrums. Hierfür soll das bestehende Hauptgebäude umstrukturiert und arrondiert ein Neubau errichtet werden (s. Abb. 16). Das Besucherzentrum soll als Tagungs- und Bildungsstätte sowie als Anlaufstelle für Erholungssuchende sowie Touristen dienen; es beinhaltet eine Gastronomie, Informations- und Bildungsangebote sowie Seminar- und Begegnungsräume. Der Neubau wird eine Höhe von max. ca. 7,90 m sowie ein mindestens zur Hälfte begrüntes Flachdach aufweisen; die Fassaden werden nach derzeitiger Kenntnis z. T. von größeren Glasfronten gebildet (s. Abb. 17). An dem nordöstlichen Randbereich des Hofes ist zudem ein Spielplatz geplant. Der vor allem ältere Baumbestand des Plangebietes wird über den VBB im Bestand gesichert (4 Walnussbäume, 2 Trauerweiden und 2 veredelte Kirschen im Zugangsbereich). Weiterhin sollen die Obstbäume im Obstgarten außerhalb des Baufeldes ebenfalls erhalten werden.

Abbildung 16: Ausschnitt aus dem Entwurf zum VBB Nr. 346, Vorhaben- und Erschließungsplan Bereich Emscherhof ohne Maßstab (Stadt Dinslaken 2025)

Der Altbau wurde 2012/ 2013 saniert, umgebaut und erweitert. Im Zuge des Vorhabens soll ein weiterer Ausbau im Innenbereich erfolgen. Nur im Nordwesten soll das bestehende Gebäude durch einen Windfang ergänzt werden. Das vorhandene Gebäude wird daher über den vorliegenden VBB im Wesentlichen im Bestand gesichert, sodass hier von keinen artenschutzrechtlich relevanten Veränderungen auszugehen ist.

Abbildung 17: Ausschnitt aus dem Entwurf zum VBB Nr. 346 der Stadt Dinslaken, Südwestansicht Bestandsgebäude sowie Neubau ohne Maßstab (Stadt Dinslaken 2025)

Bestandteil der Planungen sind des Weiteren Stellplätze in einer mit Bäumen und Sträuchern begrünten Maßnahmenfläche an der Hagelstraße sowie von zwei Stellplätzen für Kleinbusse in einer „Privaten Verkehrsfläche“ etwa 80 m südöstlich des Hofes „Emschermündung“. Die Fläche wird derzeit weitgehend baustellenbedingt als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt.

Die Planung beinhaltet in den vorgenannten Flächen die Herstellung von 58 Pkw-Stellplätzen in ringförmiger Anordnung und von zwei Stellplätzen für Kleinbusse, die über Ein- und Ausfahrten von der Hagelstraße aus angefahren werden können. Im nordwestlichen Teil sollen 45 Fahrrad-Stellplätze und eine Fahrrad-Reparatur-Station entstehen (s. Abb. 18). Die Maßnahmenfläche soll u. a. mit einer großen Anzahl an Baumpflanzungen (39 Stück) möglichst naturnah gestaltet und mit geringstmöglicher Flächenversiegelung hergestellt werden, sodass der grundsätzliche Charakter einer Maßnahmenfläche als „Baumhain“ erreicht wird. Lediglich in der privaten Verkehrsfläche, wo die beiden Stellflächen für Kleinbusse und die Ein-/ Ausfahrten geplant sind, erfolgt eine großflächigere Flächenbefestigung. Am westlichen Rand soll eine freiwachsende Strauchhecke zur Einbindung und Strukturanreicherung angepflanzt werden; in den anderen Randflächen sind Schnitthecken zur Eingrünung vorgesehen. Das oberflächig ablaufende Niederschlagswasser soll in Mulden zwischen den Stellplätzen versickern. Im Bereich der Hagelstraße ist auf Höhe der Stellplätze ein Gehweg entstehen.

Abbildung 18: Ausschnitt aus dem Entwurf zum VBB Nr. 346, Vorhaben- und Erschließungsplan Bereich Stellplätze ohne Maßstab (Stadt Dinslaken 2025)

Zur Umsetzung der angestrebten Vorhaben in den beiden Teilbereichen sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die parallel verlaufenden Bauleitplanverfahren der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBB) Nr. 346 der Stadt Dinslaken zu schaffen.

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt für die beiden Teilbereiche derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (s. Abb. 19). Im Zuge der 137. Änderung soll für den Bereich des Hofes „Emschermündung“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum „Hof Emschermündung – bauliche Anlagen“ (SO BesZ-1) und für die geplanten Stellplätze ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage“ (SO BesZ-2) dargestellt werden (s. Abb. 20). Das Sondergebiet SO BesZ-1 dient der Unterbringung eines Besucherzentrums an der angrenzenden, renaturierten Emschermündung. Das Sondergebiet SO BesZ-2 dient der Anpflanzung von standortgerechten, klimaangepassten und hochstämmigen Laubbäumen sowie der Errichtung einer für das Besucherzentrum Hof Emschermündung notwendigen naturnah gestalteten Stellplatzanlage. Zulässig ist die Anpflanzung von standortgerechten, klimaangepassten und hochstämmigen Laubbäumen, die Anpflanzung von Hecken und Sträuchern und die Herstellung von maximal 60 naturnahen Stellplätzen, wenn die Stellplätze wasserdurchlässig angelegt sind; mit diesen Vorgaben soll die naturnahe Ausgestaltung der dem Emscherhof zugeordneten Stellplatzanlage bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sichergestellt werden.

Abbildung 19: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, bisherige Darstellung (ohne Maßstab)

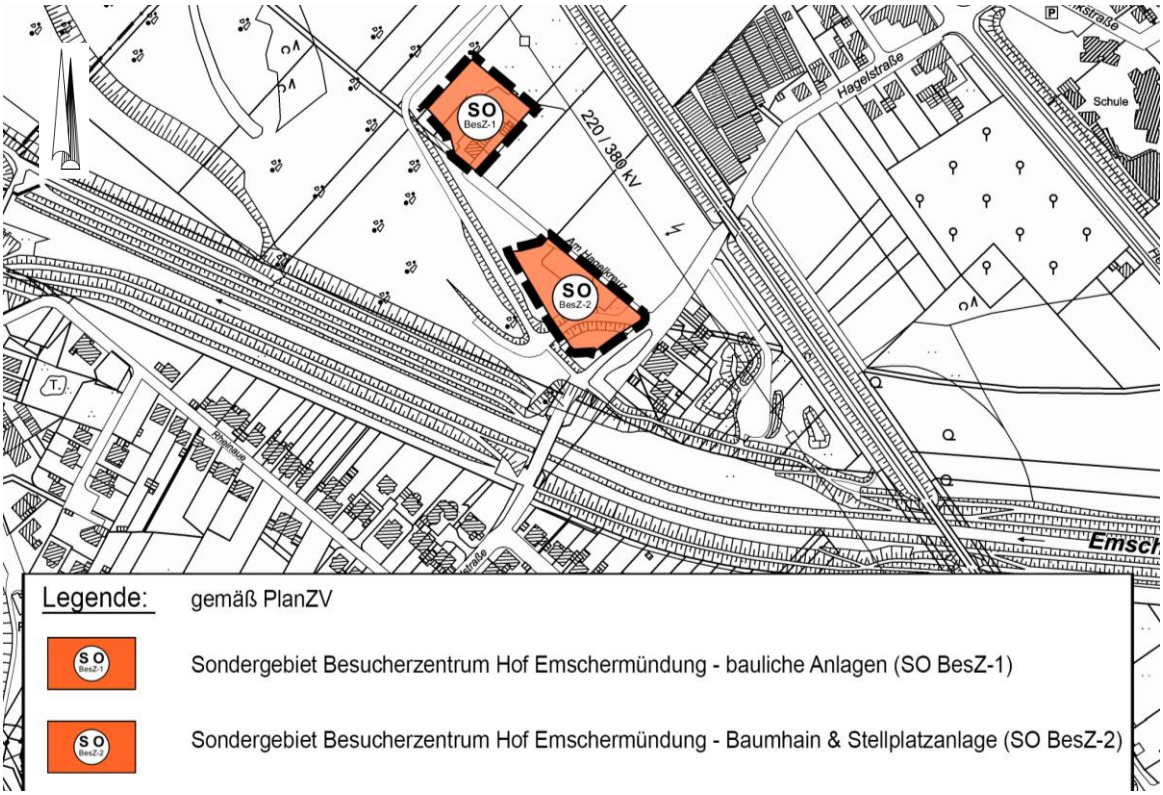

Abbildung 20: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, geplante Darstellung (ohne Maßstab)

Im VBB Nr. 346 soll für den Bereich des Hofes „Emschermündung“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ festgesetzt werden. Am nordöstlichen Rand dieses Plangebietes ist eine ca. 10 m breite Grünfläche vorgesehen, die im nordöstlichen Teil als Spielplatz hergestellt wird und daher zusätzlich mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt ist (s. Abb. 21).

Die geplanten Bauflächen sind im VBB durch zwei Baufenster gekennzeichnet; ein Baufenster im Süden umfasst im Wesentlichen den Gebäudebestand mit dem Altbau und dem Anbau aus dem Jahr 2013. Das zweite Baufenster im Norden beinhaltet die Bauflächen für den Neubau nordwestlich der alten Hofstelle. Das vorhandene Gartenhäuschen und das Nebengebäude zu Lagerzwecken liegen außerhalb dieser Bauflächen, da diese beiden Holzbauten entfernt werden sollen.

Im Geltungsbereich des VBB stehen mehrere Einzelbäume, die zum Erhalt festgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um 2 veredelte Kirschen im Zugangsbereich, 4 Walnussbäume und zwei 2 Trauerweiden.

Die Freiflächen nordwestlich des Gebäudebestandes beinhalten eine Wiesenfläche (Extensivrasen) mit mehreren jungen Obstbäumen. Davon stehen voraussichtlich drei der Obstbäume im Bereich geplanter Bauflächen bzw. Baustelleneinrichtungsflächen. Es soll versucht werden, die Bäume vor Beginn der Baumaßnahme in Einschlag zu nehmen und später auf dem Grundstück wieder zu pflanzen. Die Bäume werden aufgrund ihres geringen Alters und dem Erhalt möglicher Freiräume zur Grundstücksgestaltung nicht im Bebauungsplan als zu erhaltenden Baumbestand festgesetzt.

Zur Herstellung der Stellplätze für zwei Kleinbusse mit den erforderlichen Ein-/ Ausfahrten wird an der Hagelstraße eine „private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ und im nördlichen Teil eine Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit der Zweckbestimmung „Baumhain“ festgesetzt (s. Abb. 21). Darüber hinaus sieht der VBB an der Hagelstraße eine Verkehrsfläche zur Umsetzung eines Abschnitts des geplanten Gehwegs vor.

Für die geplante Anlage des Gehweges an der Hagelstraße und der neuen Stellplatzein-/ -ausfahrten wird es zu einem vollständigen Verlust des derzeitigen Straßenbegleitgrünes und damit der hier vorhandenen Bäume (2 Winter-Linden, 2 Rot-Buchen, 1 Hainbuche, 1 Feld-Ahorn gekappt) kommen. Weiterhin wird die Lagerfläche mit Pfützenbildung in die neuen Stellplatzflächen mit einbezogen.

Abbildung 21: Ausschnitt aus dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 346 - "Hof Emschermündung / Am Hagelkreuz", ohne Maßstab (Stadt Dinslaken 2025)

Da der Geltungsbereich des VBB die 137. FNP-Änderung flächenmäßig bis auf marginale Abweichungen im nördlichen Plangebiet umfasst und an der Hagelstraße noch darüber hinausgeht (s. Abb. 2 auf Seite 9), wird bei den nachfolgenden Erläuterungen der Geltungsbereich des VBBs zugrundegelegt.

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 1. Quadranten des Messtischblattes 4406 „Dinslaken“ abgebildet. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 72 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Stillgewässer“ aufgeführt[5]. Davon entfallen 5 Arten auf die Artgruppe der Säugetiere, 63 Arten auf die der Vögel, 3 Arten auf die der Amphibien und 1 auf die der Schmetterlinge. Die Tabelle der Anlage I führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf. Die große Anzahl der hier aufgeführten Arten ist vermutlich zum einen in einer guten Datenlage in Verbindung mit der Renaturierung der Emschermündung aber auch in dem z. T. hohen Habitatpotenzial des Umfeldes begründet.

Zur Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten wurde zudem eine Geländebegehung am 15.11.2024 zur Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter Vogelarten beobachtet. Im Bereich des südlichen Plangebietes wurden Meisen, Bachstelze, Rabenkrähe und Zaunkönig als nicht-planungsrelevante Vogelarten beobachtet.

Die Datenabfrage in der Landschaftsinformationssammlung des Lanuv (@Linfos) ergab für das Plangebiet selber keine weiteren Hinweise[6]. Etwa 150 m südlich der geplanten Stellplätze und ca. 350 m nördlich des Hofes „Emschermündung“ sind für das Jahr 2010 Brutplätze der Waldohreule (*Asio otus*) verzeichnet (bettelnde Jungvögel) (s. Abb. 22). Bei Kartierungen von 2005 bis 2009 wurden vom LANUV zudem zahlreiche Wasservögel etwa 250 m westlich des Hofes als Wintergäste nachgewiesen[7]. Etwa 250 m nordwestlich des Hofes sind im Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV NRW aus dem Jahr 2017 Fundorte von 5 Individuen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) verzeichnet. Nach Auskunft der Emschergenossenschaft/ Lippeverband gab es auch in Temporärgewässern auf der tlw. von der Baustelleneinrichtung verdichteten Ackerfläche östlich der geplanten Stellplätze in den Vorjahren Vorkommen der Kreuzkröte.

Im Bereich des Emscherhofes sind ferner in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) Gewöllefunde aus dem Jahr 2010 verzeichnet, welche Reste 12 verschiedener Mäusearten aufwiesen (u.a. Erdmaus, Feldmaus, Waldspitzmaus, Hausmaus) (s. Abb. 22); dies weist auf ein Quartier oder Fraßplatz eines Eulenvogels oder anderen Greifvogels im Bereich des Hofes hin. Die Emschergenossenschaft/ Lippeverband bestätigte dementsprechend Brutplätze der Schleiereule und des Turmfalken in dem Hauptgebäude des Emscherhofes; die Brutkästen befinden sich jedoch an der südöstlichen, dem Planvorhaben abgewandten Seite des Gebäudes. In diesem Gebäudeteil sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen.

[5] LANUV NRW (2024b): FIS Geschützte Arten (Internetabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44061?stillg=1&kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1, 02.12.2024)

[6] LANUV NRW (2024c): Landschaftsinformationssammlung @Linfos: Internetabfrage, zuletzt aufgerufen am 02.12.2024

[7] Blässhuhn (*Fulica atra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Krickente (*Anas crecca*), Schnatterente (*Anas strepera*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus)* und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) (LANUV NRW 2024c)

Abbildung 22: AUSZUG @LINFOS, 02.12.2024, verändert, ohne Maßstab (Grüne Punkte: Fundorte planungsrelevanter Arten)

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung und bei Bauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt im nördlichen Plangebiet des Hofes „Emschermündung“ der Verlust von Gehölzstrukturen in Form von Sträuchern, der Pflanzenkläranlage mit Schilfbewuchs sowie von einem Nebengebäude (Lager) und einem Gartenhäuschen. Im Bereich des südlichen Plangebietes wird es zum Verlust des Baumbestandes im Bereich des Straßenbegleitgrünes kommen. Dies kann für einige Tierarten den Verlust potenzieller Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze zur Folge haben. Weiterhin wird es zur Trockenlegung der Pfützenbildung im Bereich verdichteter Baustelleneinrichtungsflächen kommen, die zukünftig zum Parken genutzt werden sollen. Demgegenüber erfolgen umfangreiche Neuanpflanzungen mit Bäumen und Hecken, die z. B. für an Gehölze gebundene Arten auch neues Habitatpotenzial bieten können. Weiterhin kann es bei Glasfronten zu Spiegeleffekten kommen, die bei Vögeln zu einer erhöhten Mortalität führen können.

Aktuell bestehen temporäre betriebsbedingte Störeffekte im Bereich des Hofes „Emschermündung“ durch die Nutzung des gesamten Grundstücks als Besucherzentrum, Bildungsstätte, für Vereinsaktivitäten und als Anlaufstelle für Erholungssuchende sowie Touristen mit Gastronomie. Die zukünftigen Störeffekte werden sich voraussichtlich nicht von den beste-

henden wesentlich unterscheiden, da die Planfläche mit erweitertem Gebäudebestand weiterhin für die genannten Zwecke genutzt werden soll. Im Bereich der geplanten Stellplätze bestehen bereits erhebliche betriebsbedingte Störeffekte durch die Baustelleneinrichtungsflächen. Die zukünftigen Störeffekte durch den motorisierten Verkehr werden sich von diesen nur wenig unterscheiden. Allerdings wird der südliche Teil der Lagerfläche, der derzeit nicht Bestandteil der intensiv genutzten Verkehrs- und Lagerflächen ist, zukünftig mit in die Stellplatznutzung einbezogen. Auch wird es durch die Vorhaben zu zusätzlichen und neuen Lichtemissionen kommen, die Lebensräume für Fledermäuse entwerten und Insekten anlocken können. Störanfällige, auf Bewegungsunruhe, Schall und Beleuchtung empfindlich reagierende Tierarten sind unter diesen Voraussetzungen in den beiden Plangebiet nicht zu erwarten.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind vor allem Fledermäuse, Vögel und Amphibien zu berücksichtigen.

6.1 Säugetiere

Für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4406 „Dinslaken“ sind in der betreffenden Liste des LANUV fünf **Fledermausarten** aufgeführt (s. Anlage I). Hierbei handelt es sich sowohl um häufig im Siedlungsbereich anzutreffende als auch um an Gewässer und Wald gebundene Fledermausarten.

Im nördlichen Plangebiet des Hofes „Emschermündung“ weisen die vorhandenen, älteren Bäume Quartierspotenzial für Fledermäuse auf (s. Abb. 23). Alle Bäume, welche über ein solches Potenzial verfügen, werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt, sodass hier ein Verlust von Quartieren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Zudem gibt es einen Fledermauskasten, der aber auch im Gehölzbestand verbleiben kann.

Der Lagerschuppen und das Gartenhäuschen sollen im Zuge des Vorhabens zurückgebaut werden. Die Türen und Fenster der beiden Nebengebäude sind intakt, für Fledermäuse besteht kein erkennbarer direkter Zugang. Es wurden im Rahmen der Geländebegehung am 15.11.2024 keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung der beiden Nebengebäude festgestellt, sodass hier von keinem Quartiersverlust auszugehen ist.

Abbildung 23: Potenzielle Baumhöhlen in einer zum Erhalt festgesetzten Walnuss (eigene Aufnahme 15.11.2024)

Im südlichen Plangebiet werden die dort vorhandenen Bäume im Straßenbegleitgrün für die Anlage eines Gehweges und die Zu-/ bzw. Ausfahrt am Busstellplatz entfernt werden müssen. Die Bäume wiesen nach einer Sichtkontrolle bei guter Sicht am 15.11.2024 keine für Fledermäuse nutzbaren Strukturen wie Löcher, Höhlungen oder Spalten auf; eine Fällung wird daher mit hinreichender Sicherheit nicht zu einem Verlust von potenziellen Quartieren führen.

Das nördliche Plangebiet ist für Fledermäuse als Nahrungshabitat aufgrund der bestehenden Flächennutzungen bzw. Ausgestaltung (Obstgarten mit jungen Obstbäumen und Rasenflächen, Gartenflächen, Gebäude- und Erschließungsflächen) unter Berücksichtigung der relativ geringen Größe insgesamt von eher geringer Bedeutung. Von höherer Qualität für die Jagd nach Insekten ist die nordöstlich an das Plangebiet angrenzende Streuobstwiese zu bewerten, für die sich aber keine Veränderungen ergeben. Die zu erwartenden Eingriffe führen des Weiteren nur zu einer flächenmäßigen Verkleinerung der Strukturen im Bereich des Hofes, sodass eine existenzielle Bedrohung von Fledermäusen aufgrund der Reduzierung von Nahrungshabitaten in den Gartenflächen ausgeschlossen werden kann.

Das südliche Plangebiet kann nur im Bereich des Straßenbegleitgrünes einen qualitativ geringen Teil eines Nahrungshabitates von Fledermäusen bilden. Möglich ist eine Nutzung der linearen Gehölze als Leitstruktur zur Jagd. Da auf der gegenüberliegenden Straßenseite ebenfalls eine Gehölzreihe vorhanden ist, würde der Wegfall der Gehölze im Plangebiet in diesem Zusammenhang jedoch auf eine solche Funktion nur geringe Auswirkungen haben. Weiterhin werden im Vorhabengebiet entlang der Straße als Ersatz für die Baumfällung drei neue Bäume gepflanzt, sodass strukturgebunden jagende Fledermäuse weiterhin geeignete Bedingungen im Plangebiet vorfinden.

Durch neu geschaffene Außenbeleuchtung des geplanten Sondergebietes und der Flächen für Stellplätze können Vergrämungseffekte für lichtscheue Fledermausarten entstehen. Zudem können Insekten von den Leuchtkörpern angelockt auch dort getötet werden; in Folge der Anlockwirkung für Insekten kann eine Verlagerung des Nahrungsangebotes in die beleuchteten Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes (für lichtscheue Arten) in unbeleuchteten Bereichen entstehen. Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist die Außenbeleuchtung daher in den beiden Planbereichen nach den Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme in Kap. 7.5 herzustellen.

Eine existenzielle Bedrohung von Fledermäusen durch das Vorhaben kann unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 63 planungsrelevante Vogelarten. Bei der Ortssichtung wurden im Bereich des südlichen Plangebietes Meisen, Bachstelze, Rabenkrähe und Zaunkönig als nicht-planungsrelevante Vogelarten beobachtet. In den Sträuchern des Hofes „Emschermündung“ waren auch verschiedene Singvogelstimmen zu vernehmen.

Für die gelisteten typischen Feldvogelarten wie **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*), **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) und **Wachtel** (*Coturnix coturnix*) stellen sich die Planflächen aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihrer Nutzung und der Nähe zu hohen Vertikalstrukturen durch Gehölz- und Gebäudestrukturen als ungeeignet dar. Ein Vorkommen ist auszuschließen.

Für die zahlreichen im betroffenen Messtischblatt (MTB) gelisteten Wasservögel (s. Anhang I) bieten die Plangebiete aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung/ Beanspruchung und mangels durch ausgedehnte Wasserbereiche geprägte Habitate keinen geeigneten bzw. keinen essenziellen Lebensraum.

Für gebäudebrütende Vogelarten beschränkt sich das mögliche Potenzial an Bruthabitaten auf die Gebäudestrukturen des Hofes „Emschermündung“. Einen möglichen Hinweis auf das Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten besteht im Vorhandensein eines Schwalbenhauses in unmittelbarer Nähe zum nördlichen Plangebiet (s. Abb. 24); nach Auskunft der Emschergenossenschaft/ Lippeverband wurde dieses jedoch bislang nicht angenommen. Auch an den Gebäuden befinden sich keine alten Nester der Mehlschwalbe. Sowohl **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) als auch **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) sind jedoch als jagende Überflieger im weitesten Sinne mögliche Nahrungsgäste im Vorhabengebiet. Ob das Insektenangebot hierfür jedoch ausreicht, da im nahen Umfeld keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung vorhanden sind, ist fraglich. Allerdings werden durch das Bauvorhaben die Lebensraumbedingungen der beiden Schwalbenarten nicht verändert. Das Schwalbenhaus kann am Standort verbleiben; ggfs. sollte über einen neuen Standort im näheren Zusammenhang bestehender Schwalbenkolonien nachgedacht werden.

Abbildung 24: Bisher nicht angenommenes Schwalbenhaus außerhalb des Plangebietes (eigene Aufnahme 15.11.2024)

An dem größeren Nebengebäude am südöstlichen Rand, was erhalten bleiben soll, wurden keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung durch Brutvögel festgestellt. Im Hauptgebäude des Emscherhofes sind in Brutkästen vorhandene Brutplätze der **Schleiereule** (*Tyto alba*) und des **Turmfalken** (*Falco tinnunculus*) bekannt (s. Abb. 25).

Abbildung 25: Blick auf die südöstliche Giebelansicht des Altbaus mit Zugang für Schleiereule und Turmfalke (eigene Aufnahme 07.01.2025)

Da sich die Brutplätze jedoch im Gebäude an der südöstlichen, an der dem eigentlichen Planvorhaben abgewandten Seite des zu erhaltenden Gebäudes befinden, kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanverfahren stellen keinen essenziellen Bestandteil des Nahrungshabitates beider Arten dar.

Die beiden Nebengebäude (Gartenhäuschen und Lagerschuppen), die im Zuge der Planung zurückgebaut werden sollen, sind für Vögel unzugänglich. An den Fassaden und den Dachbereichen wurden auch keine Hinweise auf eine bisherige Nutzung von Brutvögeln festgestellt. Unter Beachtung der Terminierung der Baufeldräumung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge des Rückbaus ausgeschlossen werden. Baubedingte Störfaktoren werden sich auf dem Grundstück nicht grundsätzlich von bestehenden betriebsbedingten Störungen unterscheiden, sodass keine Auswirkungen auf Gebäudebrüter zu erwarten sind.

Für Höhlenbrüter ist in den älteren Bäumen des nördlichen Plangebietes Potenzial für Brutplätze z. T. durch vorhandene Höhlungen gegeben. So kann z. B. der **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*) geeignete Brutmöglichkeiten in den Baumhöhlen und ggfs. auch in den vorhandenen Vogelkästen (s. Abb. 26), finden. Weiterhin hängen im Plangebiet mehrere Vogelkästen für Singvögel sowie eine Steinkauzröhre. Inwieweit diese genutzt werden, ist nicht bekannt. Allerdings ist der **Steinkauz** (*Athene noctua*) unter Berücksichtigung der neu angelegten Streuobstwiese nordöstlich der Hofstelle zumindest mittelfristig als Brutvogel im Vorhabengebiet bzw. dessen Umfeld zu erwarten. Die mit Vogelhäuschen bestückten Bäume sind zum Erhalt festgesetzt, sodass auch die Vogelhäuschen erhalten bleiben können. Lediglich aus dem zentralen Walnussbaum sollten die Kästen wegen der im Umfeld geplanten Bautätigkeit in den Randbereich des Grundstückes umgehängt werden, da hier ansonsten Bauzeitenregelungen oder eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich werden könnten. Zudem könnte die Gefahr der Aufgabe einer Brut auch zu einem vorübergehenden Baustopp führen.

Abbildung 26: Mit Vogelhäuschen bestückter und zum Erhalt festgesetzter Walnussbaum (eigene Aufnahme 15.11.2024)

Die im Randbereich des Siedlungsbereiches gelegene ehemalige Hofstelle mit der benachbarten Emschermündung sowie Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern bietet verschiedenen, an halboffene Landschaften gebundene Brutvogelarten geeigneten Lebensraum. Nach derzeitiger Kenntnis ist im Zuge der Planung mit dem Verlust von Sträuchern und ggf. Umpflanzen/ Entnahme von voraussichtlich drei Obstbäumen zu rechnen. Auch wird es zur Rodung eines größeren Rosengebüsches kommen. Daher erfolgt nachfolgend eine weitere Betrachtung mehrerer planungsrelevanter Brutvogelarten, die in ihren Lebensraumansprüchen auch in strukturreichen Gärten mit dem Charakter halboffener Landschaften vorkommen.

Der als planungsrelevant zu betrachtende **Neuntöter** (*Lanius collurio*), der in halboffenen Landschaften mit einem guten Angebot an Hecken und Sträuchern lebt und sich vorwiegend von Großinsekten, aber auch von kleineren Säugetieren und Vögeln ernährt, kann im erweiterten Umfeld des Vorhabens günstige Habitatbedingungen vorfinden. Das Plangebiet selber stellt sich für die Art aufgrund der geringen Größe und Kleinteiligkeit als nur bedingt geeignet

dar. Ein Brutvorkommen ist nicht zu erwarten. Allerdings sollte zur Förderung des Lebensraumes der Art bei neu gepflanzten Sträuchern/ Hecken auch dornige Arten Verwendung finden.

Der **Girlitz** (*Serinus serinus*) lebt in offenen Landschaften in flachen Regionen oder Hanglagen. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er besiedelt aber auch Moore, Berglandschaften, Büsche und Dickichte an Flüssen und Bächen, die Randlagen verschiedener Waldgesellschaften und das Innere lichter Wälder. Der Girlitz sucht seine Nahrung normalerweise ganzjährig auf dem Boden, ernährt sich von Knospen und Samen, im Sommer auch von kleineren Insekten. Das Plangebiet stellt keinen essenziellen Bestandteil der Art dar.

Der **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*) lebt ebenfalls im offenen, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsenen Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, aber auch Ödland- und Ruderalflächen. Er kommt aber auch in urbanen Lebensräumen, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen vor. Der Bruthänfling brütet in dichten Büschen und Hecken (s. @LINFOS). Seine Nahrung besteht nur aus Sämereien. Das geringe Samenangebot im Plangebiet schränkt die Eignung des Plangebietes sehr ein, sodass ein Brutvorkommen nicht zu erwarten ist.

Die **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt dichtes Gebüsch, oft am Waldrand und in feuchtem Gelände, aber auch in Feldgehölzen sucht sie ihren Brutplatz. Die Art favorisiert einen Brutplatz an Gewässern und im Bereich von Auen. Der Neststandort befindet sich am Boden oder wenig darüber in dichtem Gestrüpp.

Das **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) baut seine Nester eher in kleinen Vertiefungen in strukturreichen Säumen oder an Gräben in überständigem Gras am Boden. Zur Nahrungssuche benötigt das Schwarzkehlchen magere, kurzrasige Offenlandbereiche. Für beide Arten ist das Plangebiet nur wenig geeignet, sodass sie als Brutgäste nicht zu erwarten sind.

Im Bereich des südlichen Plangebietes stellen die vorhandenen Bäume im Straßenbegleitgrün geeigneten Brutraum dar, welche für die Anlage eines Gehweges sowie der Zu-/ bzw. Ausfahrt zu den Stellplatzflächen gerodet werden sollen. In den Bäumen sind keine Nester aus den Vorjahren vorhanden, die planungsrelevanten Arten wie **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*) oder **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) geeignete Brutstätten bieten würden.

Im Bereich des Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Baumhain“ sieht die Planung die Pflanzung von 39 Bäume und randlichen Hecken vor. Auch im Geltungsbereich des Hofes „Emschermündung“ sind Neuanpflanzungen von Bäumen und Hecken geplant, sodass sich für die in Gehölzen brütenden Vogelarten das Potenzial an Brutplätzen insgesamt erhöhen wird.

Für störanfällige und seltene Arten bieten die beiden Plangebiete aufgrund der anthropogenen Nutzung bereits heute keinen geeigneten Lebensraum.

Als Nahrungshabitat sind im nördlichen Plangebiet nur für einige Arten Möglichkeiten in den Gartenbereichen gegeben, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Im südlichen Plangebiet ist allenfalls das Straßenbegleitgrün als Nahrungshabitat zu bewerten, da die anderen Flächen regelmäßig befahren und in großen Teilen mit Schotter

befestigt sind. Aufgrund der geringen Größe und Ausgestaltung unbefestigter Flächen ist das südliche Vorhabengebiet von geringer Bedeutung für nahrungssuchende Vögel. Die beiden Plangebiete stellen für keine Vogelart essenzielle Nahrungshabitate dar. Dies gilt auch für verschiedene im betroffenen Messtischblatt aufgeführte Greifvogelarten, die höchstens sporadisch als Nahrungsgäste zu erwarten sind.

Zur Vermeidung der Auslösung der Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist eine Terminierung von Rodungsarbeiten zu beachten (s. Kap. 7.1).

Die Planung im Bereich des Hofes „Emschermündung“ sieht die Errichtung eines Neubaus vor, der mit größeren Glasfronten in westlicher Richtung hergestellt werden soll. Konfliktmindernd wurde hier bereits die Hochbauplanung modifiziert und auf eine Verglasung „über Eck“ verzichtet. Insbesondere aufgrund der Nähe zum Rhein und dem VSG „Unterer Niederrhein“ in Verbindung mit dem exponierten Standort des Gebäudes besteht jedoch weiterhin an geplanten Glaselementen (Verglasung Gebäude und z. B. Absturzsicherung Dachterrasse) im nördlichen Plangebiet eine erhöhte Gefahr bezüglich Vogelschlag, so dass eine Vogelschlag-vermeidende Fassadengestaltung wie auch eine Sichtbarmachung von Glaselementen nach den Vorgaben in Kap. 7.2 zur Vermeidung von Schlagopfern bei Vögeln umzusetzen ist.

6.3 Amphibien und Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Anlage I) weist keine **Reptilien**arten auf. Mangels geeigneter Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Reptilien in den Plangebieten auch nicht zu erwarten. Im erweiterten Untersuchungsgebiet befindet sich ein Kunstwerk aus Steinplatten. Inwiefern dies von Reptilien in der vorhandenen Lage genutzt wird, ist nicht bekannt. Allerdings erfolgen hier auch keine Veränderungen.

Mit der **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), dem Kleinen **Wasserfrosch** (*Rana lessonae*) und dem **Kammmolch** (*Triturus cristatus*) sind drei planungsrelevante Amphibienarten im MTB aufgelistet (s. Anlage I). Jüngere Vorkommen der **Kreuzkröte** im Umfeld der Plangebiete und auch im Bereich der Ackerflächen östlich der Straße Am Hagelkreuz wurden von der Emschergenossenschaft/ Lippeverband bestätigt. Auf der südlichen Planfläche kommt es derzeit zur Entstehung von temporären Kleingewässern in Fahrspuren und Mulden, welche sich z. T. schon bei der Ortsbegehung (s. Abb. 15 auf Seite 17) zeigten. Die im Umfeld nachgewiesene **Kreuzkröte** bevorzugt solche sonnenexponierten Flach- und Kleingewässer als Fortpflanzungsstätten. Auch eine sporadische Nutzung weiterer, weniger anspruchsvoller und nicht planungsrelevanter Amphibienarten dieser Kleinstgewässer kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, sind wasserführende Vertiefungen daher in frostfreien Perioden vor Beginn der kommenden Laichzeit oder kurz vor Beginn der Überwinterungsphase (Oktober bis Dezember) entsprechend den Vorgaben in Kap. 7.3 trockenzulegen. Alternativ ist es erforderlich, die Kaulquappen oder jungen Kreuzkröten abzusammeln und in Abstimmung mit der UNB in geeignete Laichgewässer umzusetzen sowie die Temporärgewässer gegen eine erneute Nutzung mit geeigneten Amphibienzäunen zu umzäunen.

Die Pflanzenkläranlage im nördlichen Plangebiet war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung trockengefallen, mit ausreichenden Wasserständen ist hier nicht zu rechnen, sodass eine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien ausgeschlossen wird.

Eine Nutzung von Strukturen in den Plangebieten von Amphibien als Winterquartier ist sehr unwahrscheinlich. Eine existenzielle Bedrohung für Amphibien durch die Vorhaben ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erkennen.

6.4 Schmetterlinge und weitere Insekten

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Anlage I) weist mit dem **Nachtkerzen-Schwärmer** (*Proserpinus proserpina*) eine Schmetterlingsart auf. Der Nachtkerzen-Schwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Die Flugzeit der Falter reicht von Mai bis Juni. Bei Sonnenauf- und Untergang umfliegen die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere ihre Saugpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Die Eier werden einzeln unter die Blätter von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Die Raupen erscheinen ab Anfang Juli bis Ende August für wenige Wochen an den Futterpflanzen und verpuppen sich im Spätsommer in einer Erdhöhle. Dort überwintert die Puppe, sodass im Frühjahr des Folgejahres die Falter der nächsten Generation schlüpfen. Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers in den Untersuchungsgebieten nicht zu erwarten.

Zwischen den Obstbäumen des nördlichen Plangebietes befindet sich ein Insektenhotel. Dieses ist vor Beginn der Baumaßnahme aufzunehmen und in ca. 20 m Entfernung in derselben Südost-Ausrichtung wieder neu aufzustellen. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist hierzu nachrichtlich ein geeigneter Standort eingetragen.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

7.1 Terminierung Rodungsarbeiten, Vorabkontrolle der zu rodenden Gehölze und Umhängen von Vogelkästen

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44, Abs. 1 BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen wie auch das Entfernen des Schilfaufwuchses der Kleinkläranlage sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z. B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mitzuteilen. Falls Brutnachweise erbracht werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen.

Die Vogelkästen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Bauflächen sind außerhalb der Brutvogelzeit in den Randbereich des Grundstückes an andere zu erhaltende Bestandsbäume umzuhängen.

7.2 Vermeidung von Vogelschlag an Glaselementen

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger **Glaselemente** (Glasfronten, Absturzsicherungen oder anderer Baustoffe) ist sicherzustellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z. B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-/ Punkt- oder sonstige Muster, Opalglas). Wo solche Materialien zur Erhöhung der Sichtbarkeit bei den

Glaselementen Anwendung finden, ist mit der UNB im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Zusätzlich soll der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % reduziert sein. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. https://vogelglas.vogelwarte.ch/ downloads/ files/broschueren/ Glasbroschuere_ 2022_D.pdf).

7.3 Trockenlegung temporärer Kleingewässer

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Amphibien bzw. eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, sind die wasserführenden Vertiefungen im südlichen Plangebiet (Bereich zukünftiger Stellplätze) in frostfreien Perioden vor Beginn der kommenden Laichzeit, d.h. bis Ende Februar, oder kurz vor Beginn der Überwinterungsphase (Oktober bis Dezember) z. B. durch Aufschüttungen oder Tiefenlockerung trockenzulegen. Ist eine Trockenlegung innerhalb der Laichzeit unvermeidbar, ist über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherzustellen, dass eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen vermieden werden. Alle hierbei vorgefundenen Amphibien sind schonend zu entnehmen und in Abstimmung mit der UNB in ein geeignetes Gewässer (im räumlichen Zusammenhang) umzusetzen. Dabei sind die Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Amphibien-Chytridpilzen (Batrachochtytrium dendrobatidis [Bd] sowie B. salamandrivorans [Bsal]) gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 11.02.2021 (s. Hygieneprotokoll und Praxistipps, LANUV, Stand April 2019) einzuhalten. Im Anschluss daran ist das Gewässer mit Amphibienzäunen vor einer erneuten Nutzung als Laichgewässer zu umzäunen.

7.4 Versetzen des Insektenhotels

Das vorhandene Insektenhotel ist vor Beginn der Arbeiten auf dem Grundstück aufzunehmen und in derselben Himmelsrichtung neu zu versetzen.

7.5 Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen ist auf das technische und betriebliche Mindestmaß zu reduzieren (möglichst geringe Aufstellhöhe (VOIGT ET AL. 2019), möglichst geringe zeitliche Beleuchtungsdauer, möglichst geringe Leuchtintensität).

Dunkelräume sollten erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Zur Vermeidung von Abstrahlung nach oben sind vollabgeschirmte Leuchtgehäuse (FCO) zu verwenden. Die Ausrichtung der Lampen ist in einem Strahlungswinkel von 0 bis 70 Grad vorzunehmen und hat so zu erfolgen, dass Lichtkegel auf Stellplätze und/ oder Anlagen gerichtet sind.

Zum Schutz von Fledermäusen sind für die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen nur insekten- und fledermaus- freundlichen Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) zulässig.

8. Zusammenfassung

Die Emschergenossenschaft beabsichtigt im Bereich des Hofes „Emschermündung“ in Dinslaken im Zusammenhang mit der „Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027“ (IGA 2027) ein Besucherzentrum zu realisieren. Hierzu sind Umbaumaßnahmen im Gebäudebestand und arrondierter Neubau vorgesehen. Das Besucherzentrum soll als Tagungs- und Bildungsstätte, Anlaufstelle für Erholungssuchende sowie Touristen dienen und beinhaltet eine Gastronomie, Informations- und Bildungsangebote sowie Tagungs- und Begegnungsräume für eine nachhaltige Entwicklung (BNE[8]). Bestandteil der Planungen ist im Zusammenhang mit dem Besucherzentrum des Weiteren die Bereitstellung von Stellplätzen für Pkw, Fahrräder und zwei Kleinbusse an der Hagelstraße etwa 80 m südlich des Hofes „Emschermündung“. Die Fläche wird derzeit in weiten Teilen als Baustelleneinrichtungsfläche im Zusammenhang mit der Renaturierung der Emschermündung und dem Deichbau genutzt.

Zur Umsetzung der angestrebten Vorhaben sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der parallel verlaufenden Bauleitplanverfahren der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBB) Nr. 346 der Stadt Dinslaken zu schaffen, die für die Vorhaben jeweils zwei gesonderte Geltungsbereiche vorsehen.

Im Zug der 137. FNP-Änderung soll für den Bereich des Hofes „Emschermündung“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen“ (SO BesZ-1) und für die geplanten Stellplätze ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage“ (SO BesZ-2) dargestellt werden. Im VBB Nr. 346 soll für den Bereich des Hofes „Emschermündung“ ebenfalls ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung“ festgesetzt werden. Allerdings ist hier der östliche Teil des Plangebietes als private Grünfläche festgesetzt, wo auch ein Kinderspielplatz entstehen soll. Für die beiden geplanten Stellflächen für Kleinbusse ist an der Hagelstraße im VBB eine „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ und im nördlichen Teil eine Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Baumhain“ festgesetzt. Darüber hinaus soll an der Nordseite der Hagelstraße ein Gehweg bis zur Emscherbrücke entstehen, der auf Höhe der geplanten Stellplätze über den vorliegenden VBB bauleitplanerisch vorbereitet und als Verkehrsfläche festsetzt wird.

Für die beiden Plangebiete wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV NRW im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 1. Quadrant im Messtischblatt (MTB) 4406 „Dinslaken“), durch eine Datenabfrage in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) und Anfragen an die Emschergenossenschaft/ Lippeverband. Zudem wurde eine Geländebegehung am 15.11.2024 zur Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

[8] BNE = Bildung für nachhaltige Entwicklung

Für das MTB sind im FIS 72 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Stillgewässer“ aufgeführt.

Bei den projektbedingten Auswirkungen (Wirkfaktoren) sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen können bei den baubedingten Rodungs- und Abbrucharbeiten, beim anlagebedingten Trockenlegen der Pfützenbildung im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche sowie der betriebsbedingten Neuschaffung spiegelnder Glasfronten und neu geschaffener Außenbeleuchtung nicht ausgeschlossen werden. Störanfällige Arten sind in Verbindung mit den geplanten Nutzungen in beiden Plangebieten nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Im nördlichen Plangebiet des Hofes „Emschermündung“ weisen die vorhandenen, älteren Bäume Quartierspotenzial für Fledermäuse auf. Alle Bäume, welche über ein solches Potenzial verfügen, werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt, sodass hier ein Verlust von Quartieren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Zudem gibt es einen Fledermauskasten, der aber auch im Gehölzbestand verbleiben kann. Im Rahmen der Geländebegehung am 15.11.2024 wurden keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung der beiden zurückzubauenden Nebengebäude (Lagerschuppen und Gartenhäuschen) festgestellt, sodass hier von keinem Quartiersverlust auszugehen ist.

Im südlichen Plangebiet werden die dort vorhandenen Bäume im Straßenbegleitgrün für die Anlage eines Gehweges sowie der Zu- und Ausfahrt der privaten Verkehrsfläche entfernt werden müssen. Die Bäume wiesen nach einer Sichtkontrolle bei guter Sicht am 15.11.2024 keine für Fledermäuse nutzbaren Strukturen wie Löcher, Höhlungen oder Spalten auf; eine Fällung wird daher mit hinreichender Sicherheit zu keinem Verlust von potenziellen Quartieren führen.

Das nördliche Plangebiet ist für Fledermäuse als Nahrungshabitat aufgrund der bestehenden Flächennutzungen bzw. Ausgestaltung unter Berücksichtigung der relativ geringen Größe insgesamt von eher geringer Bedeutung. Zudem bleiben auch im Plangebiet Nahrungshabitate bestehen, sodass eine existenzielle Bedrohung von Fledermäusen aufgrund der Reduzierung von Gartenflächen ausgeschlossen werden kann.

Das südliche Plangebiet kann nur im Bereich des Straßenbegleitgrünes einen qualitativ geringen Teil eines Nahrungshabitates von Fledermäusen bilden. Möglich ist eine Nutzung der linearen Gehölze als Leitstruktur zur Jagd. Durch die Gehölze auf der gegenüberliegenden Straßenseite wie auch geplante Neuanpflanzungen im Bereich der Stellplätze können strukturgebunden jagende Fledermäuse weiterhin geeignete Bedingungen im Plangebiet und seiner Umgebung vorfinden. Eine existenzielle Bedrohung von Fledermäusen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Zum Schutz von Fledermäusen ist die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereich insekten- und fledermausfreundlich entsprechend der im ASF aufgeführten Vermeidungsmaßnahme herzustellen.

Vögel

Für die gelisteten typischen Feldvogelarten und Wasservögel (s. Anhang I) bieten die Plangebiete aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung/ Beanspruchung und Ausgestaltung keinen essenziellen Lebensraum.

Für gebäudebrütende Vogelarten beschränkt sich das mögliche Potenzial an Bruthabitaten auf die Gebäudestrukturen des Hofes „Emschermündung“. Im Hauptgebäude des Emscherhofes sind in Brutkästen vorhandene Brutplätze von **Schleiereule** (*Tyto alba*) und **Turmfalken** (*Falco tinnunculus*) bekannt. Da sich die Brutplätze jedoch im Gebäude an der südöstlichen, in der zum eigentlichen Planvorhaben abgewandten Seite des zu erhaltenden Gebäudes befinden, kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanverfahren stellen keinen essenziellen Bestandteil des Nahrungshabitates beider Arten dar.

An den beiden Nebengebäuden (Gartenhäuschen und Lagerschuppen), welche im Zuge der Planung zurückgebaut werden sollen, wurden keine Hinweise auf eine bisherige Nutzung von Brutvögeln festgestellt. Unter Beachtung der Terminierung der Baufeldräumung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge des Rückbaus ausgeschlossen werden.

Für Höhlenbrüter ist in den älteren Bäumen des nördlichen Plangebietes Potenzial für Brutplätze z. T. durch vorhandene Höhlungen gegeben. Weiterhin hängen im Plangebiet mehrere Vogelkästen für Singvögel sowie eine Steinkauzröhre. Inwieweit diese genutzt werden, ist nicht bekannt. Die mit Vogelhäuschen bestückten Bäume sind zum Erhalt festgesetzt, sodass auch die Vogelhäuschen erhalten bleiben können. Lediglich aus dem zentralen Walnussbaum sollten die Kästen wegen der im Umfeld geplanten Bautätigkeit in den Randbereich des Grundstückes umgehängt werden, da hier ansonsten Bauzeitenregelungen oder eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich werden könnten. Zudem könnte die Gefahr der Aufgabe einer Brut auch zu einem vorübergehenden Baustopp führen.

Im Bereich des südlichen Plangebietes stellen die vorhandenen Bäume im Straßenbegleitgrün geeigneten Brutraum dar, welche für die Anlage eines Gehweges sowie der Zu-/ bzw. Ausfahrt zu den Stellplätzen gerodet werden sollen. In den Bäumen sind keine Nester aus den Vorjahren vorhanden, die planungsrelevanten Arten wie der **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*) oder dem **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) geeignete Brutstätten bieten würden.

Im Bereich des Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Baumhain“ sieht die Planung die Pflanzung von 39 Bäume und randlichen Hecken vor. Auch im Geltungsbereich des Hofes „Emschermündung“ sind Neuanpflanzungen von Bäumen und Hecken geplant, sodass sich für die in Gehölzen brütenden Vogelarten das Potenzial an Brutplätzen insgesamt erhöhen wird.

Für störanfällige und seltene Arten bieten die beiden Plangebiete aufgrund der anthropogenen Nutzung bereits heute keinen geeigneten Lebensraum.

Als Nahrungshabitat ergeben sich in den Gartenflächen im nördlichen Plangebiet nur für einige Arten Möglichkeiten, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Im südlichen Plangebiet ist allenfalls das Straßenbegleitgrün als Nahrungshabitat zu bewerten, da die anderen Flächen regelmäßig befahren und in großen Teilen mit Schotter

befestigt sind. Aufgrund der geringen Größe und Ausgestaltung unbefestigter Flächen ist das südliche Vorhabengebiet von geringer Bedeutung für nahrungssuchende Vögel. Die beiden Plangebiete stellen für keine Vogelart essenzielle Nahrungshabitate dar. Dies gilt auch für verschiedene im Messtischblatt aufgeführte Greifvogelarten, die höchstens sporadisch als Nahrungsgäste zu erwarten sind.

Amphibien und Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten weist keine Reptilienarten auf. Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Reptilien in den Untersuchungsgebieten auch nicht zu erwarten.

Mit der **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), dem Kleinen **Wasserfrosch** (*Rana lessonae*) und dem **Kammmolch** (*Triturus cristatus*) sind drei planungsrelevante Amphibienarten aufgelistet (s. Anlage I). Jüngere Vorkommen der **Kreuzkröte** im Umfeld der Plangebiete und auch im Bereich der Ackerflächen östlich der Straße Am Hagelkreuz wurden von der Emschergenossenschaft/ Lippeverband bestätigt. Auf der südlichen Planfläche kommt es derzeit zur Entstehung von temporären Kleingewässern in Fahrspuren und Mulden, welche sich auch bei der Ortsbegehung zeigten. Die im Umfeld nachgewiesene **Kreuzkröte** bevorzugt solche sonnenexponierten Flach- und Kleingewässer als Laichgewässer. Auch eine sporadische Nutzung dieser Kleinstgewässer durch weitere, weniger anspruchsvolle und nicht planungsrelevante Amphibienarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Pflanzenkläranlage im nördlichen Plangebiet war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung trockengefallen, mit ausreichenden Wasserständen ist hier nicht zu rechnen, sodass eine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien ausgeschlossen wird.

Eine Nutzung von Strukturen in den Plangebieten von Amphibien als Winterquartier ist sehr unwahrscheinlich. Eine existenzielle Bedrohung für Amphibien durch die Vorhaben ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erkennen.

Schmetterlinge und weitere Insekten

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Anlage I) weist mit dem **Nachtkerzen-Schwärmer** (*Proserpinus proserpina*) eine Schmetterlingsart auf. Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers in den Untersuchungsgebieten nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen wie auch das Entfernen des Schilfaufwuchses der Kleinkläranlage sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z. B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der UNB mitzuteilen. Falls Brutnachweise erbracht werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen.

Die Vogelkästen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Bauflächen sind außerhalb der Brutvogelzeit in den Randbereich des Grundstückes an andere zu erhaltende Bestandsbäume umzuhängen.

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger **Glaselemente** (Glasfronten, Absturzsicherungen oder anderer Baustoffe) ist sicherzustellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z. B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-/ Punkt- oder sonstige Muster, Opalglas). Wo solche Materialien zur Erhöhung der Sichtbarkeit bei den Glaselementen Anwendung finden, ist mit der UNB im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Zusätzlich soll der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % reduziert sein. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. https://vogelglas.vogelwarte.ch/ downloads/ files/broschueren/ Glasbroschuere_ 2022_D.pdf).

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Amphibien bzw. eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, sind die wasserführenden Vertiefungen im südlichen Plangebiet (Bereich zukünftiger Stellplätze) in frostfreien Perioden vor Beginn der kommenden Laichzeit, d. h. bis Ende Februar, oder kurz vor Beginn der Überwinterungsphase (Oktober bis Dezember) z. B. durch Aufschüttungen oder Tiefenlockerung trockenzulegen. Ist eine Trockenlegung innerhalb der Laichzeit unvermeidbar, ist über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherzustellen, dass eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen vermieden werden. Alle hierbei vorgefundenen Amphibien sind schonend zu entnehmen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in ein geeignetes Gewässer (im räumlichen Zusammenhang) umzusetzen. Dabei sind die Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Amphibien-Chytridpilzen (Batrachochtytrium dendrobatidis [Bd] sowie B. salamandrivorans [Bsal]) gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 11.02.2021 (s. Hygieneprotokoll und Praxistipps, Lanuv, Stand April 2019) einzuhalten. Im Anschluss daran ist das Gewässer mit Amphibienzäunen vor einer erneuten Nutzung als Laichgewässer zu umzäunen.

Das vorhandene Insektenhotel ist vor Beginn der Arbeiten auf dem Grundstück aufzunehmen und in derselben Himmelsrichtung neu zu versetzen.

Die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen ist auf das technische und betriebliche Mindestmaß zu reduzieren (möglichst geringe Aufstellhöhe (VOIGT ET AL. 2019), möglichst geringe zeitliche Beleuchtungsdauer, möglichst geringe Leuchtintensität, s. Kap 7.5). Zum Schutz von Fledermäusen sind für die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen nur insekten- und fledermaus- freundlichen Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) zulässig.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben.

Weeze, den 04.03.2025

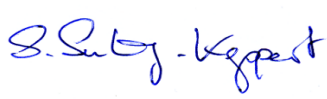

Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

EISENBEIS, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.*, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): *UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung.*, 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

LACOEUILHE, A., MACHON, N., JULIEN, J.-F., LE BOCQ, A. & KERBIRIOU, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.

LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 02.12.2024

LANUV NRW (2024b): FIS Geschützte Arten

(https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44061?stillg=1&kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1, Internetabfrage am 02.12.2024)

LANUV NRW (2024c): Landschaftsinformationssammlung @LINFOS: Internetabfrage, zuletzt aufgerufen am 02.12.2024

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MULNV & FÖA (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2022): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“

STONE, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

Anlage: Liste der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für den 1. Quadranten im Messtischblatt 4406 „Dinslaken“ für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Stillgewässer“

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoel	oVeg	Gaert	Gebaeu	StillG
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**								
Säugetiere									
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓		Na		Na	FoRu!	(Na)
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓		Na		Na	FoRu!	(Na)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	FoRu	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G					FoRu	Na
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G					FoRu	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	FoRu!	(Na)
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu), Na		Na		
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na		Na		
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G						FoRu
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Ru, Na			Ru, Na
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)		FoRu
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U						FoRu
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G						Ru
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U						FoRu
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G						Ru
Anas penelope	Pfeifente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G						Ru
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S						FoRu
Anas querquedula	Knäkente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U						Ru
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G						FoRu
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G						Ru
Anser albifrons	Blässgans	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G						Ru
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G						Ru
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G						Ru

Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na		Na
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na		
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		(FoRu)	FoRu!	
Aythya ferina	Tafelente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru
Branta leucopsis	Weißwangengans	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru
Bucephala clangula	Schellente	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(Na)	(FoRu), (Na)		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	FoRu	FoRu	FoRu
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Na		(Na)		
Cygnus bewickii	Zwergschwan	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S					Ru!
Cygnus cygnus	Singschwan	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S					Ru!
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu!	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)				
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)	FoRu!	
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Ru, Na			Ru, Na
Haliaeetus albicilla	Seeadler	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden						Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	FoRu!	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!				
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu		FoRu	FoRu
Limosa limosa	Uferschnepfe	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Ru, Na			Ru, Na
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu				(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		FoRu		(FoRu)

Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru!
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru!
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Na
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Ru, Na			(Ru), (Na)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	FoRu	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)		
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Ru, Na			Ru, Na
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		FoRu	FoRu	
Platalea leucorodia	Löffler	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru, Na
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S					FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!			FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!			FoRu
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu				
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!, Na		
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu			FoRu
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					FoRu!
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					Ru
Tadorna tadorna	Brandgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na			FoRu, Na

Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Ru, Na		Ru, Na
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Ru, Na		Ru, Na
Tringa nebularia	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Ru, Na		Ru, Na
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Ru), (Na)		Ru, Na
Tringa totanus	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Ru, Na		Ru, Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/ Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Ru, Na		(Ru), (Na)
Amphibien							
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Ru	FoRu	FoRu
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.	(Ru)		(FoRu)	FoRu!
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)		(Ru)	FoRu!
Schmetterlinge							
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu	(FoRu)	(FoRu)

Hinweis: Doppelte Aufführung Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) Löffelente (*Anas clypeata*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region:
G = günstig
S = schlecht
U = ungünstig

⩛= Bestand abnehmend
⩚= Bestand zunehmend

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Ru = Ruhestätte
Na = Nahrungsraum

(…) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum
! = Hauptvorkommen im Lebensraum